

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Januar 2021	Nr. 5
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 21. Dezember 2020.....

52

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 21. Dezember 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 694), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2020 (Dienstbl. S. 190) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Der Anlage 3 wird folgender § 8 angefügt:

„(1) Für den **weiterbildenden Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache** richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 75 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Dauer, den Umfang und die Breite der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen werden nach folgendem Schema bis zu 41 Punkte vergeben:

Dauer	Punkte	Umfang	Punkte	Breite (Praktische Erfahrung im Umfang von mind. 25 Arbeitsstunden/ Unterrichtsein- heiten)	Punkte	
mehr als ein Jahr bis max. drei Jahre	1	max. 100 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	5	in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenz- rahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	6	(je ein Punkt pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als drei Jahre bis max. fünf Jahre	2	mehr als 100 bis max. 200 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	10	im Bereich Alphabetisierung	3	
mehr als fünf Jahre bis max. 10 Jahre	3	mehr als 200 bis max. 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	15	mit verschiedenen Zielgruppen (Kinder, Jugend- liche ab 12, Erwachsene)	6	(je zwei Punkte pro Zielgruppe)
mehr als zehn Jahre	4	mehr als 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	20	Deutsch als Fremdsprache im Ausland/Deutsch als Zweitsprache im Inland	2	(je ein Punkt pro Bereich)
max.	4		20		17	

(3) Für den Umfang und die Breite der fachbezogenen Fort- und Weiterbildungen werden nach folgendem Schema bis zu 34 Punkte vergeben:

Umfang	Punkte	Zulassungen/Lizenzen	Punkte	
max. 10 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	2	Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen/ ZQ Alpha/ ZQ Berufssprachkurse (BAMF)	6	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Zulassung)
max. 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	4	Prüferlizenzen in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	12	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	6	Prüferlizenzen/ Prüfungserfahrung für verschiedene Testformate (TELC, Goethe, TestDaF, DSH und weitere)	10	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Lizenz/ Erfahrung, max. 10 Punkte)
max.	6		28	

(4) Ist eine eindeutige Platzvergabe aufgrund eines Punktegleichstandes nicht möglich, werden nach folgendem Schema die akademische, berufliche und schulische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers herangezogen, um eine Rangfolge der punktgleichen Bewerberinnen und Bewerber zu bilden:

Art	Rangfolge
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Aufbaustudiengang mit Bezug zum Studienfach	1
Berufsausbildung mit Bezug zum Studienfach	2
Hochschulzugangsberechtigung	3

(5) Führen auch die unter Punkt (4) herangezogenen Kriterien zu keiner eindeutigen Platzzuweisung, entscheidet die Abschlussnote der konkurrierenden akademischen, beruflichen oder schulischen Vorbildung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. Januar 2021



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt